



Gemeinde Intervaz

Reglement über die Durchführung der Melioration

**gestützt auf das Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) und
die Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelV;
BR 915.110)**

von der Gemeindeversammlung erlassen am 14. Dezember 2020

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Art. 2 Meliorationskommission

II. Gemeindeorgane

Art. 3 Gemeindeversammlung

Art. 4 Gemeindevorstand

Art. 5 Meliorationskommission

III. Schätzungskommission

Art. 6 Zusammensetzung

Art. 7 Befugnisse der Schätzungskommission

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse

Art. 8 Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

V. Entlohnung der Meliorationskommission

Art. 9 Entlohnung der Kommission

VI. Finanzierung

Art. 10 Gemeindebeitrag

Art. 11 Rechnungsführung

Reglement für die Durchführung der Melioration

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde, gestützt auf Art. 17 MelG und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2020, eine Melioration durch. Dieses Gesetz regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.

Zweck

Art. 2

Zur Entlastung des Gemeindevorstandes und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind.

Meliorationskommission

II. Gemeindeorgane

Art. 3

Der Gemeindeversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

Gemeindeversammlung

1. Erlass und Änderungen dieses Reglements;
2. Wahlen:
 - a. drei Mitglieder der Meliorationskommission.
 - b. mit Ausnahme der Obperson, den zwei Mitglieder der Schätzungskommission und den zwei Stellvertretern.

Die Wahlen erfolgen für eine dreijährige Amtsdauer oder gemäss Gemeindeverfassung. Nötigenfalls können gewählte Mitglieder vorzeitig abberufen werden.

3. Bewilligung des Gesamtkredites auf Grund des Auflageprojektes und allfälliger Nachtragskredite;
4. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung;

Art. 4

Der Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

1. bestimmt zusammen mit der Meliorationskommission die ausführende Fachperson;
2. bereitet alle Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung vor;
3. nimmt die Arbeitsvergaben vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab
4. führt die Rechnung;
5. vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten.

Art. 5

Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie

Meliorationskommission

1. leitet das Unternehmen;
2. ermittelt mit der ausführenden Fachperson und dem Grundbuchamt den alten Bestand;
3. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest;
4. bereitet die Sachgeschäfte zu Händen des Gemeindevorstandes vor;
5. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen;
6. beantragt dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Änderungen am Beizugsgebiet;
7. stellt das Subventionsgesuch an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen;
8. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV);
9. die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident führen zusammen oder mit einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei allfälligen Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand nach kantonalem Gemeindegesetz.

III. Schätzungskommission

Art. 6

Die Schätzungskommission besteht aus der vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales ernannten Obperson, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).

Zusammensetzung

Art. 7

Die Schätzungskommission

Befugnisse der Schätzungskommission

1. nimmt die Einsprachen entgegen;
2. nimmt die Bewertung vor;
3. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einspracheentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Beizugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt welche durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales beurteilt werden (Art. 6 und 44 MelG);
6. ernennt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse

Art. 8

Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.

Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer schriftlich.

V. Entlohnung der Meliorationskommission

Art. 9

Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend dem Gemeindevorstand.

Entlohnung der Kommission

Für die Spesen gilt der Ansatz der kantonalen Verwaltung.

VI. Finanzierung

Art. 10

Die Gemeinde leistet einen Beitrag aus öffentlicher Interessenz von 100 % an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten. Gemeindebeitrag

Art. 11

Die Rechnungsführung für die Melioration ist Aufgabe der Gemeindeverwaltung. Rechnungsführung

Also beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2020.

Die Präsidentin oder der Präsident:

Die Aktuarin oder der Aktuar: